



Deutscher
Bundeswehrverband

DER BUNDESVORSITZENDE

Bundesminister der Verteidigung
Dr. Peter Struck
Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 11055

11055 Berlin

Berlin, 09. November 2004

Sehr geehrter Herr Minister,

in jüngerer Zeit habe ich Gespräche mit den Vorsitzenden der zwei Interessensvertretungen nva-radar e.V. und Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V. geführt. Mitglieder beider Interessensvertretungen führen Prozesse wegen gesundheitlicher Schäden nach dem Kontakt mit Radargeräten.

Beide Vorsitzende traten mit einem nachvollziehbaren Anliegen an mich heran: die drohende Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche.

Ich bitte Sie herzlich, für beide Personengruppen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären zu lassen. Andernfalls droht hier das Scheitern eventuell berechtigter Ansprüche aus rein rechtsförmlichen Gründen. In diesen Fällen, die mit sehr viel persönlichem Leid der Betroffenen und ihren Angehörigen verbunden sind, ist dies nicht angebracht.

Einen ausführlichen Vermerk füge ich zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen
Uw
Bernhard Gertz

Bernhard Gertz

Wir sind für
unsere
Mitglieder da!



03. November 2004

Vermerk für den Bundesvorsitzenden

Verzicht auf die Einrede der Verjährung in den Radarverfahren (Bundeswehr und NVA)

In den Verfahren zur Geltendmachung von Schmerzensgeld wegen Radarstrahlung droht sowohl in den Fällen der Bundeswehr als auch in denen der NVA die Verjährung. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld verjährt nach §§ § 852 Abs. 1 BGB a. F. nach drei Jahren nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Schadens. Das Landgericht Bonn geht in seinem Hinweis- und Auflagenbeschluss vom 30.04.2004 vom Zeitpunkt Juni/Juli 2001 mit der Vorlage des Endberichts des Arbeitsstabes Dr. Sommer aus. Die Verjährung ist also schon eingetreten bzw. droht in Kürze einzutreten.

Die Änderungen durch das Schuldrechtmodernisierungsgesetz, wonach die Verjährung ebenfalls in drei Jahren aber zum Ende des Jahres eintritt, verlängert die Frist nur bis Ende 2004. Für die NVA-Angehörigen ist noch offen, ob nicht eventuell das Staatshaftungsgesetz der DDR anzuwenden ist. Danach würde eine Verjährung ein Jahr nach Kenntnis eintreten, wobei allerdings schon die Stellung des Schadensersatzantrages die Verjährung unterbricht.

Das BMVg hat in den Verfahren von ehemaligen Bundeswehr-Angehörigen zum Teil auf die Verjährung hinsichtlich der Rückwirkung späterer WDB-Anerkennungen verzichtet.

Die Betroffenen beider Personengruppen bitten um den Verzicht der Verjährungseinrede, um nicht in kürzester Zeit eine Klagelawine losstreten zu müssen. Die Kanzlei Dr. Gysi hat mit Schreiben vom 30.04.2004 Bundesminister Dr. Struck um den Verzicht auf die Verjährungseinrede gebeten. Dabei sollte nur hinsichtlich der Ansprüche verzichtet werden, die mit Ablauf des Jahres 2003 noch nicht verjährt waren.

Mit Schreiben vom 25.05.2004 lehnte UAL PSZ III das Anliegen ab. Das Ministerium halte an seiner Rechtsauffassung fest und sehe keine Rechtfertigung für den Verzicht. Im Übrigen seien die Prozesse vor den Landgerichten Bonn und Frankfurt/Oder keine Musterverfahren, sondern Einzelfälle.

Der Verzicht auf die Verjährungseinrede wäre ein Zeichen guten Willens gegenüber den Klägern, die finanziell und persönlich schon genügend Beschwerisse zu ertragen haben. Gerade weil sich das Verfahren schon über Jahre hinweg schleppt, ohne dass von der einmal versprochenen „unbürokratischen und großherzigen Lösung“ etwas zu sehen ist, wäre der Verzicht eine erkennbare Maßnahme aus Fürsorgegründen.

Weiterhin sind die Prozesse in Frankfurt/Oder und Bonn sehr wohl als Musterprozesse anzusehen, da hier erst einmal die Grundsatzfragen nach der Haftung der Bundesrepublik Deutschland für in der NVA erlittene Schäden und nach der Haftung über die Beschränkung auf Vorsatz (§ 91a SVG) zu klären sind. Die erste Frage betrifft alle Kläger der NVA-Angehörigen. Die zweite Grundsatzfrage gilt für die Betroffenen aus der Bundeswehr. Somit könnte eine Klagewelle von mehreren hundert Klagen vermieden werden.

Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist sowohl für die Kläger aus der Bundeswehr als auch aus der NVA geboten. Der Deutsche Bundeswehrverband unterstützt das Anliegen ausdrücklich.